



Zürcher Kantonal-Karateverband ZKKV: Reglement über die Aufnahme von Mitgliedern

Dieses Reglement bildet einen integrierenden Bestandteil der ZKKV-Statuten.

1 Zweck

Das Aufnahmereglement bezweckt, die formellen und materiellen Bestimmungen für die Aufnahme neuer Mitglieder im ZKKV zu regeln.

2 Verfahren

2.1 Aufnahmegesuch

Bewerber (Schulen, Clubs und Vereine) für eine Mitgliedschaft im ZKKV haben ein Aufnahmegesuch auf dem dafür vorgesehenen Formular an den Präsidenten des ZKKV zu richten. Pro Standort ist ein Gesuch einzureichen.

Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

1. Art der Organisation (Schule, Club, Verein)
2. Anzahl Mitglieder (natürliche Personen)
3. Statuten und Reglemente
4. Gründungsdatum
5. Angaben über die verantwortlichen Leiter (Beruf, Ausbildung, etc.)
6. Angaben über die Trainingsleiter
7. Angaben über die wöchentlichen Trainings
8. Angaben über die Dojoräumlichkeiten
9. Referenzen
10. Unterschriebener Vertrag zur Einhaltung der Ethik-Charta und des Ethik-Statuts von Swiss Olympic
11. Bestätigung über die erfolgte Einzahlung der Bearbeitungsgebühr

Unvollständig eingereichte Gesuche werden vom Präsidenten zur Ergänzung zurückgewiesen.

2.2 Bearbeitungsgebühr

Der Antragsteller hat für die Bearbeitung des Gesuches eine Bearbeitungsgebühr von CHF 100.- zu entrichten, welche in jedem Fall verfällt.

2.3 Provisorische Aufnahme

Der Vorstand beschliesst anschliessend anhand der eingereichten Unterlagen über die provisorische Aufnahme des Antragstellers resp. dessen Dojo. Die provisorische Aufnahme dauert bis zur folgenden ordentlichen Delegiertenversammlung, berechtigt zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des ZKKV und verpflichtet zur Einhaltung der geltenden Reglemente und Bestimmungen sowie

zum Entrichten des Beitrages. Bis zur definitiven Aufnahme ist der Antragsteller vom Stimmrecht ausgeschlossen.

2.4 Rekurs

Aufnahmegesuche können vom Vorstand ohne Begründung abgelehnt werden. Der Antragsteller kann gegen einen ablehnenden Entscheid innert 30 Tagen von der Zustellung des Entscheides an die Delegiertenversammlung rekurrieren, welche an der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung endgültig über eine definitive Aufnahme entscheidet. Der Rekurs hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

2.5 Definitive Aufnahme

Über die definitive Aufnahme befindet die nächstmögliche ordentliche Delegiertenversammlung im Anschluss an den provisorischen Aufnahmeentscheid oder den Rekurs. Anlässlich dieser Delegiertenversammlung hat ein Vertreter des Antragstellers anwesend zu sein, um sein Dojo kurz vorzustellen. Der Entscheid dieser Delegiertenversammlung ist abschliessend und muss nicht begründet werden. Die definitive Aufnahme setzt eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmen dieser Delegiertenversammlung voraus.

3 Aufnahmebedingungen

3.1 Provisorische Aufnahme

Provisorisch aufgenommen werden nur Antragsteller

1. mit Sitz im Kanton Zürich, welche Karate nach der Definition von Jugend+Sport (J+S) ausüben
2. die sich über mindestens 10 Mitglieder ausweisen können
3. bei denen der/die Dojoleiter:in mindestens den 1. Dan besitzt (der Vorstand kann auch Dojoleiter:innen mit 1. Kyu zur Annahme empfehlen)

3.2 Definitive Aufnahme

Definitiv aufgenommen werden können nur Antragsteller, welche während der provisorischen Aufnahme einwandfrei mit dem ZKKV zusammenarbeiten und die Bestimmungen und Reglemente beachten.

4 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung vom 18.11.2023 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Versionen.

Markus Zraggen
Präsident ZKKV

Roland Dietziker
Vorstandsmitglied ZKKV